

Geschäftsverzeichnissnr. 5764
Entscheid Nr. 148/2014 vom 9. Oktober 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, erhoben von Martine Dufond.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Dezember 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Dezember 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Martine Dufond, unterstützt und vertreten durch RA J.-E. Barthelemy, in Mons zugelassen, im Anschluss an den Entscheid des Gerichtshofes Nr. 31/2013 vom 7. März 2013 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Juni 2013) Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P.-A. Foriers, beim Kassationshof zugelassen, und RA R. Jafferalie, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. Juni 2014 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 9. Juli 2014 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 9. Juli 2014 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Vor seiner Aufhebung durch Artikel 32 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » bestimmte Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge »:

« Der Staat, die Regie der Telegrafen und Telefone, die Regie der Luftfahrtwege, die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, die Nationale Vizinalbahngesellschaft, die Regie für Seetransporte und die Postregie sind von der Verpflichtung zur Zeichnung einer Versicherung für ihre Kraftfahrzeuge befreit unter der Bedingung, dass sie selbst die Haftpflicht aller Inhaber oder Fahrer dieser Fahrzeuge unter den Bedingungen dieses Gesetzes decken.

Wenn der Fahrer sich durch Diebstahl oder Gewaltanwendung Zugriff auf das Kraftfahrzeug verschafft hat, obliegen ihnen gegenüber der geschädigten Person die Verpflichtungen, die dem Garantiefonds durch Artikel 16 auferlegt werden.

Die Garantieerklärung erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter gegenüber der Verwaltungsbehörde, die für die Entgegennahme der Mitteilungen bezüglich der Versicherung, die Gegenstand dieses Gesetzes ist, zuständig ist. Diese Behörde erstellt darüber eine Bescheinigung ».

B.1.2. Das vorerwähnte Gesetz vom 21. November 1989 ist am 6. Mai 1991 in Kraft getreten.

Insbesondere bestimmt Artikel 10 § 1 dieses Gesetzes:

« Der Staat, die Regionen, die Gemeinschaften, BELGACOM, die Nationale Gesellschaft der Luftfahrtwege (N.G.L.W.), die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, die NGBE-Holdinggesellschaft, Infrabel, die Nationale Vizinalbahngesellschaft und bpost sind nicht verpflichtet, für ihnen gehörende oder auf ihrem Namen zugelassene Kraftfahrzeuge eine Versicherung abzuschließen.

In Ermangelung einer Versicherung decken sie selbst gemäß vorliegendem Gesetz die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der das Kraftfahrzeug Anlass geben kann, wobei die in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Ausschließungen und Einschränkungen anwendbar sind, wenn der König es nicht anders bestimmt.

Wenn sie aufgrund ihrer eigenen Haftpflicht nicht zu Schadenersatz verpflichtet sind, haben sie gegenüber den Geschädigten die gleichen Verpflichtungen wie der Versicherer. Sie können in jedem Fall in das Verfahren vor dem Strafgericht herangezogen werden, bei dem die Zivilklage gegen den Schädiger anhängig gemacht wird.

Sie haben gegenüber dem Geschädigten die Verpflichtungen, die durch Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 3 und 4 dem Gemeinsamen Garantiefonds auferlegt sind, wenn der Fahrer oder Halter des Kraftfahrzeugs sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff auf das Fahrzeug verschafft hat oder wenn er durch ein zufälliges Ereignis oder höhere Gewalt von jeder Haftpflicht befreit ist ».

B.2. In seinem Entscheid Nr. 31/2013 vom 7. März 2013, der auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erlassen worden ist, hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er unter den in B.16 bestimmten Bedingungen nicht die Entschädigung des Opfers eines zufallsbedingten, durch ein in diesem Artikel erwähntes Fahrzeug verursachten Verkehrsunfalls vorsah ».

Dieser Entscheid wurde am 5. Juni 2013 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

B.3. Die Nichtigkeitsklage wurde aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof eingereicht, der - ohne Berücksichtigung der Abänderung durch das Sondergesetz vom 4. April 2014 - bestimmte:

« Eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer Klage auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wird dem Ministerrat, der Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region, den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder oder jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, gewährt, wenn der Verfassungsgerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erklärt hat, dass dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel gegen eine in Artikel 1 erwähnte Regel oder gegen einen in Artikel 1 erwähnten Verfassungsartikel verstößt. Die Frist läuft entweder ab dem Datum der Notifizierung des durch den Verfassungsgerichtshof erlassenen Entscheids je nach Fall an den Premierminister oder an die Präsidenten der Regierungen oder an die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen oder ab dem Datum der Veröffentlichung des Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* ».

Die Klage ist zulässig, da sie aufgrund dieser Bestimmung eingereicht wurde.

B.4. Außerdem weist die Klägerin, die als Partei an dem Verfahren, das zu dem Entscheid Nr. 31/2013 Anlass gegeben hat, beteiligt war, das Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof nach, da sie infolge der in diesem Entscheid enthaltenen Feststellung der Verfassungswidrigkeit die Zurückziehung der formell rechtskräftigen Entscheidung erwirken möchte, mit der die öffentliche Einrichtung, die von der in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Befreiung Gebrauch gemacht hat, aus dem Rechtsstreit entlassen wurde, wobei die Zurückziehung nur im Falle der vorherigen Nichtigerklärung möglich ist, so wie es in Artikel 16 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehen ist.

Zur Hauptsache

B.5.1. Der ehemalige Artikel 49 § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen - der kraft des königlichen Erlasses vom 12. August 1994 Artikel 79 desselben Gesetzes geworden ist und anschließend durch das Gesetz vom 22. August 2002 aufgehoben wurde - bestimmte:

« Der König erkennt unter den von Ihm festgelegten Bedingungen einen Gemeinsamen Garantiefonds an, der die Aufgabe hat, die Schäden zu vergüten, die durch ein Kraftfahrzeug in den in Artikel 50 angeführten Fällen verursacht wurden ».

B.5.2. In seiner ursprünglichen Fassung bestimmte der ehemalige Artikel 50 § 1 desselben Gesetzes, der kraft des königlichen Erlasses vom 12. August 1994 Artikel 80 § 1 des Gesetzes geworden ist und anschließend durch das Gesetz vom 22. August 2002 aufgehoben wurde:

« Jede geschädigte Person kann von dem Gemeinsamen Garantiefonds die Vergütung der Schäden erhalten, die sich aus den durch ein Kraftfahrzeug verursachten Körperverletzungen ergeben:

1. wenn die Identität des Kraftfahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, nicht festgestellt wurde; in diesem Fall nimmt der Fonds die Stelle der haftbaren Person ein;

2. wenn kein anerkanntes Versicherungsunternehmen zu der besagten Vergütung verpflichtet ist, entweder wegen eines Zufalls, der den Fahrer des den Unfall verursachenden Fahrzeugs befreit, oder wegen des Umstandes, dass die Versicherungspflicht nicht eingehalten wurde;

3. wenn im Falle von Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der das Kraftfahrzeug Anlass geben kann, gemäß dem gesetzlich zulässigen Ausschluss nicht versichert ist;

[...]

Der Umfang und die Bedingungen für die Gewährung dieses Rechts auf Vergütung werden durch den König festgelegt.

In den in den Nrn. 2, 3, 4 und 5 vorgesehenen Fällen kann der König die Verpflichtungen des Gemeinsamen Garantiefonds auf die Vergütung der Sachschäden innerhalb der durch Ihn festgelegten besonderen Grenzen ausdehnen ».

B.5.3. Gemäß Artikel 69 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 hat Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1981 « zur Inkraftsetzung und Ausführung der Artikel 49 und 50 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen » die Artikel 49 und 50 des vorerwähnten Gesetzes in Kraft gesetzt; gemäß Artikel 25 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1981 ist dessen Artikel 2 am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, d.h. am 26. Januar 1982 in Kraft getreten.

Vor seiner Abänderung durch den königlichen Erlass vom 6. Mai 1991 bestimmte Artikel 15 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1981:

« Der Fonds ist nicht verpflichtet, die Schäden zu vergüten, die durch Kraftfahrzeuge im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge verursacht wurden, wenn von der im vorstehenden Artikel vorgesehenen Möglichkeit der Befreiung Gebrauch gemacht wurde ».

B.6. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Juli 1975 kann das Opfer eines durch Zufall verursachten Verkehrsunfalls grundsätzlich die Beteiligung des Gemeinsamen Garantiefonds (nachstehend: GGF) erhalten. Aus dem früheren Artikel 50 dieses Gesetzes geht jedoch hervor, dass der GGF sich nicht beteiligen kann, wenn das Fahrzeug, durch das ein zufallsbedingter Unfall verursacht wurde, wie im vorliegenden Fall, eines derjenigen ist, für die der Staat oder eine öffentliche Einrichtung von der Möglichkeit der Versicherungsbefreiung Gebrauch gemacht hat (Kass., 16. Mai 2008, C.06.0146.F).

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. November 1989 kann das Opfer eines solchen Unfalls durch den Staat oder durch die öffentliche Einrichtung, die die Versicherungsbefreiung in Anspruch genommen haben, entschädigt werden, wobei sie verpflichtet sind, sich unter den gleichen Bedingungen wie der GGF zu beteiligen.

Personen, die - wie die Klägerin - vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. November 1989 Opfer eines Unfalls waren, der auf Zufall zurückzuführen ist und durch ein Fahrzeug, für das der Staat oder eine öffentliche Einrichtung von der Möglichkeit der Versicherungsbefreiung Gebrauch gemacht hat, verursacht wurde, ist es also unmöglich, die Vergütung ihres Schadens zu erlangen, weil Artikel 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 keine Beteiligung des Staates oder der öffentlichen Einrichtung vorsah, denn es handelte sich weder um einen Fall, in dem die zivilrechtliche Haftpflicht des Fahrzeugführers zum Tragen kam, noch um einen Fall, in dem der Fahrer sich durch Diebstahl oder Gewaltanwendung Zugriff auf das besagte Fahrzeug verschafft hätte.

B.7. Der Behandlungsunterschied zwischen Opfern eines auf Zufall zurückzuführenden Unfalls beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob das Kraftfahrzeug, das den Schaden verursacht hat, dem Staat oder einer öffentlichen Einrichtung, die von der Möglichkeit der Versicherungsbefreiung Gebrauch gemacht haben, gehört oder nicht.

B.8.1. Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. Juli 1956 wurde präzisiert:

« Artikel 15 befreit den Staat und die Eisenbahngesellschaften von der Verpflichtung, eine Versicherungspolice zu schließen, unter der Bedingung, selbst als Versicherer der Inhaber und Führer der ihnen gehörenden Fahrzeuge aufzutreten [...].

Diese Deckungspflicht darf selbstverständlich nicht über diejenige hinausgehen, die das Gesetz im Falle einer Versicherung durch eine zugelassene Gesellschaft vorsieht.

Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder der Fahrer nicht identifiziert wird, wird die durch den Staat oder durch die Eisenbahngesellschaften geschuldete Deckung auf die Höhe derjenigen herabgesetzt, die dem in Artikel 16 vorgesehen Garantiefonds auferlegt wird.

Der besagte Garantiefonds, der sich aus Versicherern zusammensetzt, schließt natürlich die Verpflichtung aus, die Opfer der durch diese Fahrzeuge verursachten Unfälle zu entschädigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1954-1955, Nr. 351/1, S. 4).

« Der Staat ist also nur von der Versicherungsverpflichtung befreit unter der Bedingung, dass die Haftung aller Fahrer seiner Fahrzeuge gemäß Artikel 3 gedeckt ist. Er muss sich also versichern oder seine eigene Garantie zur Deckung aller durch all seine Angestellten, durch all seine Organe, durch alle Führer seiner Fahrzeuge verursachten Schäden gewähren, dies auf gleich welche Weise und unter egal welchen Umständen. Die Einschränkung von Artikel 3 in Bezug auf diejenigen, die sich durch Diebstahl oder Gewaltanwendung Zugriff auf das Kraftfahrzeug verschafft haben, gilt natürlich auch hier » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1954-1955, Nr. 351/4, S. 10).

Ferner wurde während der Diskussionen im Senat hervorgehoben, « die Einrichtungen, die selbst von der Versicherung befreit sind, erfüllen also - im Falle eines Diebstahls in Bezug auf die Führer und Inhaber ihrer Fahrzeuge, ungeachtet dessen, ob ihre Haftung zum Tragen kommt oder nicht - die Aufgabe des Versicherers oder des Garantiefonds » (*Parl. Dok.*, Senat, 1955-1956, Nr. 276, S. 5).

B.8.2. Der Gesetzgeber wollte also eine Maßnahme ergreifen, durch die die Vergütungsregelung für Opfer eines Verkehrsunfalls, der durch ein Fahrzeug verursacht wurde, für das der Staat oder eine öffentliche Einrichtung gemäß Artikel 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 von der Versicherungsbefreiung Gebrauch gemacht hat, der Vergütungsregelung angeglichen würde, die für Opfer eines Verkehrsunfalls, der durch gleich welches andere Fahrzeug verursacht wurde, anwendbar ist, ungeachtet dessen, ob diese Regelung die Beteiligung eines anerkannten Versicherers oder des GGF vorsieht.

B.9.1. Während der Vorarbeiten zu dem vorerwähnten Gesetz vom 9. Juli 1975 wurde der Standpunkt vertreten, dass es « aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit nicht angebracht ist, die Opfer von Verkehrsunfällen, die nicht entschädigt werden können, ohne Wiedergutmachung zu lassen » mit der Begründung, dass der Verkehrsunfall « auf einen Zufall oder auf höhere Gewalt zurückzuführen ist » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 570, S. 52).

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht auch hervor, dass dessen ehemalige Artikel 49 und 50 aus einem anderen Gesetzentwurf (Nr. 503) übernommen wurden, um die Annahme nicht zu verzögern (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 269, S. 49). Im Laufe der Diskussionen über den Gesetzentwurf, der zum Gesetz vom 9. Juli 1975 wurde, sind die Aufgaben des GGF auf die Entschädigung der Opfer eines durch Zufall verursachten Verkehrsunfalls ausgedehnt worden.

B.9.2. Der Gesetzentwurf, aus dem die Artikel 49 und 50 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 übernommen wurden, führte schließlich zu dem vorerwähnten Gesetz vom 21. November 1989. Während der Vorarbeiten wurde bezüglich des Textes, der zu dessen Artikel 10 § 1 Absatz 4 werden sollte, präzisiert:

« Die Abänderungen dieses Absatzes berücksichtigen den Umstand, dass die Bestimmungen über den Gemeinsamen Garantiefonds, die in dem Entwurf enthalten waren, der Gegenstand der vorliegenden Abänderungsanträge ist (Artikel 19 und 20), im Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen übernommen worden sind (Artikel 49 und 50).

Da der Fonds in Anwendung von Artikel 50 des vorerwähnten Gesetzes verpflichtet ist, sich in den Fällen zu beteiligen, in denen der Fahrer nicht haftbar ist infolge eines Zufalls, sind die Verpflichtungen, die dem Staat und gewissen öffentlichen Einrichtungen auferlegt werden, im gleichen Maße auszudehnen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 696-2, S. 50).

B.10. Der Behandlungsunterschied zwischen Opfern eines auf Zufall zurückzuführenden Unfalls ergibt sich also daraus, dass die Verpflichtungen des Staates oder der öffentlichen Einrichtung, die von ihrer Versicherungsbefreiung Gebrauch gemacht haben, so wie sie sich aus Artikel 14 des vorerwähnten Gesetzes vom 1. Juli 1956 ergeben, nicht direkt der Erweiterung der Aufgaben des GGF durch den ehemaligen Artikel 50 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 angepasst wurden, sondern erst ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. November 1989.

B.11.1. Aus den Vorarbeiten zu dem ehemaligen Artikel 50 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen geht hervor, dass der GGF den Auftrag hat,

den durch Kraftfahrzeuge verursachten Schaden zu vergüten in den Fällen, in denen trotz der verpflichtenden Beschaffenheit der Haftpflichtversicherung in dieser Angelegenheit der betreffende Schaden nicht gedeckt ist aus einem der im ehemaligen Artikel 50 § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 präzisierten Gründe. Diesbezüglich hat der Gesetzgeber sich auf die verpflichtende Beschaffenheit der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge gestützt, um die Finanzierung des genannten Fonds den Versicherungsunternehmen aufzuerlegen, die in der besagten Versicherungssparte tätig sind.

Diese Verpflichtung des GGF, an die Stelle anderer zu treten, beinhaltet, dass seine Beteiligung auf die Vergütung von Schäden begrenzt ist, die grundsätzlich durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

B.11.2. Unter Berücksichtigung der dem GGF erteilten Rolle, an die Stelle anderer zu treten, und der haushaltsmäßigen Möglichkeiten dieses Fonds, der finanziert werden muss durch Beiträge der Versicherungsgesellschaften, die zugelassen sind, um die zivilrechtliche Haftpflicht in Bezug auf Kraftfahrzeuge zu versichern (Artikel 79 § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1975), ist es weder ungerechtfertigt, noch unvernünftig, dass der Fonds nur in den Fällen, in denen der Schaden zu einer durch die Pflichtversicherung gedeckten Haftung Anlass gibt, zu einer Beteiligung verpflichtet ist.

B.12.1. Angesichts der Risiken, die mit der Verkehrszulassung eines Kraftfahrzeugs für die anderen Verkehrsteilnehmer einhergehen, ist es angebracht vorzuschreiben, dass Kraftfahrzeuge grundsätzlich nur zum Verkehr auf der öffentlichen Straße zugelassen sind, wenn die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der sie Anlass geben, durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist. Da also im Prinzip nur versicherte Kraftfahrzeuge am Verkehr teilnehmen, erhalten die Opfer eines Verkehrsunfalls die Garantie, in den meisten Fällen durch einen Versicherer entschädigt zu werden.

Im Übrigen geht aus den Vorarbeiten zu dem vorerwähnten Gesetz vom 9. Juli 1975 hervor, dass der Gesetzgeber die Beteiligung des GGF gewährleisten wollte, um die Opfer eines durch Zufall verursachten Verkehrsunfalls zu entschädigen, weil es «aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit nicht angebracht ist», diese Art von Opfern «ohne Wiedergutmachung zu lassen».

B.12.2. Die Kategorien von Opfern eines auf Zufall zurückzuführenden Unfalls befinden sich also hinsichtlich der Zielsetzungen des Gesetzgebers in allen Punkten in ähnlichen Situationen. Der bloße Umstand, dass das Fahrzeug, das den Verkehrsunfall verursacht hat, eines derjenigen ist, für die der Staat oder eine öffentliche Einrichtung von der Versicherungsbefreiung Gebrauch gemacht hat, ist irrelevant, um den angeprangerten Behandlungsunterschied zu rechtfertigen.

B.12.3. Obwohl der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung den Gesetzgeber, wenn er den Anwendungsbereich einer Vergütungsregelung auf eine neue Kategorie von Unfällen auszudehnen gedenkt, nicht verpflichtet, ebenfalls andere, vergleichbare Arten von Unfällen zu decken, hat der Gesetzgeber es im vorliegenden Fall jedoch unterlassen, für alle Opfer derselben Kategorie von Verkehrsunfällen, nämlich derjenigen, die durch Zufall verursacht wurden, die Möglichkeit vorzusehen, auf gleiche Weise gedeckt zu sein.

B.13.1. Indem er nicht die Tragweite von Artikel 14 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 bereits bei dem Inkrafttreten des ehemaligen Artikels 50 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 angepasst hat, hat der Gesetzgeber einen Behandlungsunterschied zwischen Opfern von durch Zufall verursachten Verkehrsunfällen eingeführt, der nicht vernünftig gerechtfertigt ist und bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. November 1989 bestanden hat.

B.13.2. Außerdem ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit bedeutenden und schwerwiegenden Folgen konfrontiert gewesen wäre, wenn er bereits bei dem Inkrafttreten des ehemaligen Artikels 50 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 die Verpflichtung für den Staat oder eine öffentliche Einrichtung, die von der Versicherungsbefreiung Gebrauch gemacht hat, vorgesehen hätte, die gleichen Verpflichtungen wie der GGF zu übernehmen, wenn der Verkehrsunfall auf einen Zufall zurückzuführen war, durch den der Fahrer eines ihrer Fahrzeuge von seiner zivilrechtlichen Haftpflicht befreit wurde.

Der Gesetzgeber hat diesbezüglich bei der Annahme von Artikel 10 des Gesetzes vom 21. November 1989 keine Übergangsmaßnahme vorgesehen, und während der Vorarbeiten zu diesem Gesetz nicht einmal irgendeine Schwierigkeit erwähnt, die Vergütungspflicht des Staates oder der öffentlichen Einrichtungen, die von der Möglichkeit der Versicherungsbefreiung Gebrauch gemacht haben, auf diese Art von Verkehrsunfällen auszudehnen.

B.14. Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 ist also für nichtig zu erklären, insofern darin nicht ab dem Inkrafttreten des ehemaligen Artikels 50 des vorerwähnten Gesetzes vom 9. Juli 1975 vorgesehen war, dass der Staat oder die öffentliche Einrichtung, der beziehungsweise die von der Versicherungsbefreiung Gebrauch gemacht hat, dieselben Verpflichtungen hat wie der GGF in Bezug auf die Opfer eines Verkehrsunfalls, der auf Zufall zurückzuführen ist und durch eines ihrer Fahrzeuge verursacht wurde.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen

B.15. Um der Rechtsunsicherheit, die sich aus der Nichtigerklärung ergeben könnte, entgegenzuwirken, ersucht der Ministerrat den Gerichtshof, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum 5. Juni 2013, dem Datum der Veröffentlichung des Entscheids Nr. 31/2013, aufrechtzuerhalten.

B.16. Der Ministerrat weist nicht nach, dass die Nichtaufrechterhaltung der Folgen zu einer derart großen Rechtsunsicherheit Anlass geben würde, dass sie es rechtfertigen würde, dass ab dem Inkrafttreten des ehemaligen Artikels 50 des vorerwähnten Gesetzes vom 9. Juli 1975 und vor dem Inkrafttreten von Artikel 10 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. November 1989 jede Möglichkeit, eine Entschädigung zu erhalten, Personen versagt wird, die - wie die Klägerin - Opfer eines Verkehrsunfalls waren, der auf Zufall zurückzuführen ist und durch ein Fahrzeug, für das der Staat oder eine öffentliche Einrichtung von der Möglichkeit der Versicherungsbefreiung Gebrauch gemacht hat, verursacht wurde.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt ab dem Inkrafttreten von Artikel 50 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge für nichtig, insofern darin nicht vorgesehen ist, dass der Staat oder die öffentliche Einrichtung, der beziehungsweise die von der Versicherungsbefreiung Gebrauch gemacht hat, dieselben Verpflichtungen hat wie der Gemeinsame Garantiefonds in Bezug auf die Opfer eines Verkehrsunfalls, der auf Zufall zurückzuführen ist und durch eines ihrer Fahrzeuge verursacht wurde.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Oktober 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels